

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

**für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
gültig ab 1. Januar 2022**



Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Die Gemeindeversammlung Rohrbachgraben erlässt, gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

- Zweck **Art. 1** Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Rohrbachgraben mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschlies- sen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Benützung des Grundes **Art. 2** Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rohrbachgraben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitäts- versorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Rohrbachgraben für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe beträgt 1.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ 0.5 Rp. pro Kilowattstunde bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 100.00 pro Jahr für Zähler für alle sperr- und unterbrechbaren Preismodelle (Wärmeanwendungen).
- ⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessions- vertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2 und 3.

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
gültig ab 1. Januar 2022

Inkrafttreten

Art. 4 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2021.

EINWOHNERGEMEINDE ROHRBACHGRABEN

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Simon Lüthi

Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11. November 2021 bis und mit 10. Dezember 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 11. November 2021 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

4938 Rohrbachgraben, 10. Januar 2022

Der Gemeindeschreiber

Christian Iseli